

AWO - Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth



Anlage 9

Gebührenordnung der Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt

Kindertagesstätte Kunterbunt
Rathenaustraße 40 A/B
95444 Bayreuth



Träger der Einrichtung:
AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

1. Gebühregrundlage

- 1.1. Für den Besuch der genannten Kindertagesstätte werden entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung, Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- 1.2. Die Öffnungszeiten bestehen aus einer Kernzeit (8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) und aus einer zusätzlichen Nutzungszeit, die bei entsprechendem Bedarf festgelegt wird.
- 1.3. Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte können vom Träger, hier AWO Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V., geändert werden.
Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Öffnungszeit besteht nicht.

2. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 2.1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder dessen sonstiger Abwesenheit, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und während der Ferienzeit.
Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.
- 2.2. Die Gebührenpflicht besteht bis zum Vertragsende.
- 2.3. Verringerung der Buchungsstunden können im laufenden Kindergartenjahr jeweils bis spätestens 5. des Vormonats vorgenommen werden. Die Buchungsänderung muss schriftlich erfolgen.
- 2.4. Die Zahlung der Beiträge, sowie des Getränke- und Essensgeld erfolgt durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren. Die Information hierzu entnehmen Sie bitte aus Ihrem Betreuungsvertrag Nr. 3 d.
- 2.5. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

3. Gebühren

- 3.1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist derzeit ein Elterngrundbeitrag gemäß nachstehender Tabelle zu bezahlen:

| Monatlicher Elternbeitrag bei einer tägl. Betreuungszeit | Krippen und Kinder unter 3 in Kindergärten ohne Anspruch | Krippen und Kinder unter 3 in Kindergärten mit Anspruch * | Kindergartenkinder ohne Anspruch | Kindergartenkinder mit Anspruch * | Schulkinder im Hort oder Kindergarten |
|--|--|---|----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| über 1 bis 2 Std. | - € | - € | - € | - € | - € |
| über 2 bis 3 Std. | 154,00 € | 54,00 € | - € | - € | 122,00 € |
| über 3 bis 4 Std. | 174,00 € | 74,00 € | - € | - € | 130,00 € |
| über 4 bis 5 Std. | 194,00 € | 94,00 € | 138,00 € | 38,00 € | 138,00 € |
| über 5 bis 6 Std. | 214,00 € | 114,00 € | 146,00 € | 46,00 € | 146,00 € |
| über 6 bis 7 Std. | 234,00 € | 134,00 € | 154,00 € | 54,00 € | 154,00 € |
| über 7 bis 8 Std. | 254,00 € | 154,00 € | 162,00 € | 62,00 € | 162,00 € |

| | | | | | |
|--------------------|----------|----------|----------|---------|----------|
| über 8 bis 9 Std. | € 274,00 | € 174,00 | 170,00 € | 70,00 € | € 170,00 |
| über 9 bis 10 Std. | € 294,00 | € 153,00 | 178,00 € | 78,00 € | € 178,00 |
| über 10 Stunden | € 314,00 | € 173,00 | 186,00 € | 86,00 € | € 186,00 |

*Der Zuschuss der Bayerischen Staatsregierung zu den Elternbeiträgen als sog. Einstieg in die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Kindergartenalter wird seit 01.04.2019 i.H.v. monatlich 100 € gewährt. Anspruchsberechtigt sind jeweils ab dem 01. September eines Kalenderjahres alle Kinder, die im entsprechenden Kalenderjahr 3 Jahre alt werden. Konkret bedeutet dies: Für alle Kinder, die im Kalenderjahr 2016 geboren sind (im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2019), wird der o.g. Zuschuss ab dem 01.09.2019 gewährt (usw.). Die Anspruchsberechtigung gilt unabhängig von der Einrichtungsart, d.h. auch Kinder, die (noch) eine Krippe besuchen, aber das o.g. Alter erreicht haben, profitieren vom staatlichen Elternbeitragszuschuss. Der Anspruch endet mit der Einschulung.

Wenn mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Einrichtung besuchen, gelten folgende **Geschwisterermäßigungen***:

Ermäßigung für das **zweite** Kind: **20 €**
Ermäßigung für das **dritte** Kind: **50 €**

Geschwisterermäßigungen (im Zusammenhang mit der Elternbeitragsermäßigung für Vorschulkinder) können nicht zur Erstattung von Elternbeiträgen oder zur Verringerung des Elternbeitrags für das erste Kind führen.

Für **Schulkinder**, die in der KiTa betreut werden, gelten die Hortbeiträge (s.o.). In der Schulzeit kann die Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr nicht gebucht werden. Bei höheren Buchungszeiten in den Ferien wird ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt. Erfolgen mehrere Kurzzeitbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen (Ferien) so werden Buchungszeiträume zusammengezählt. Umfassen die zusammengesetzten Zeiträume mindestens 15 Betriebstage so kann ein Monatsbeitrag abgerechnet werden.

3.2. Kinder ab 3 Jahren haben eine Mindestbuchungszeit von 4-5 Stunden täglich. Die Mindestbuchungszeit ist vom Träger festgelegt auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Vorschulkinder haben eine Mindestbuchungszeit von 5-6 Stunden täglich.

3.3. Der Kindertagesstättenbeitrag ist an 12 Monaten des Jahres zu zahlen.

3.4. Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

4. Zusätzliche Gebühren zum Buchungsbeitrag

4.1. Serviceleistungen

4.1.1. Getränkegeld 2,70 € pro Monat

4.1.2. Gesundes Frühstück 6,50 € pro Monat

4.1.3. Mittagessen (pro Tag) 4,00 € (Kinder über 3 Jahre)
Mittagessen (pro Tag) 3,50 € (Kinder unter 3 Jahre)

4.1.4. Kopiergeld 5,00 € jährlich

4.1.5. Bearbeitungsgebühr 5,00 €
(z.B. Beitragsbescheinigung für Finanzamt)

→ Es muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Arbeitswoche gerechnet werden.

4.1.6. Bei Rücklastschriften entsteht eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.

4.2. Es können noch sonstige Kosten für Ausflüge, Theaterbesuche, Fahrtgelder, etc. für weitere Aktivitäten der Einrichtung mit den Kindern hinzukommen. Diese werden von der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Ermäßigung

5.1. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß § 22 und § 90 KJHG übernommen werden.

5.2. Sollte der Elternbeitrag vom Jugendamt übernommen werden, bleiben die Personensorgeberechtigten trotzdem Gesamtschuldner für die Elternbeiträge ihres Kindes.

6. Anpassung der Gebühren

6.1. Eine Anpassung der Kindertagesstättenbeiträge erfolgt nach Trägervereinbarung in Bayreuth und muss mindestens 3 Monate vor Anpassung bekannt gegeben werden.

6.2. Die Änderung, der verbrauchsabhängigen Gebühren und der Essensbeiträge durch den Träger, kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bayreuth-Stadt e. V.
Spitzwegstr. 69
95447 Bayreuth

Die Geschäftsführung

.....
Ort, Datum

.....
in Vertretung Kita-Leitung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigter I

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigter II